

SATZUNG
"IHK-Kulturstiftung der mittelfränkischen Wirtschaft"

vom 3. März 2020, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken
vom 25. März 2020

§ 1
Name, Rechtsstand und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen
"IHK-Kulturstiftung der mittelfränkischen Wirtschaft"
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Nürnberg.

§ 2
Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert Kultur, Kunst und Bildung in Mittelfranken. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Förderung der bildenden und darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur und des Denkmalschutzes
 - Erwerb und Verwaltung von Kunstwerken und Kunstgegenständen einschließlich der Durchführung von Ausstellungen
 - Vergabe von Förderpreisen.

§ 3 **Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerrufflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4 **Grundstockvermögen**

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Das Anfangsvermögen in Höhe von DM 496.000,--, das von der IHK Nürnberg für Mittel-franken eingebracht wird, soll durch Zustiftungen aus der Wirtschaft aufgestockt werden.

§ 5 **Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 2. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Rücklagen dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung und zur Erhöhung des Grundstockvermögens in steuerunschädlichem Umfange gebildet werden.

§ 6 **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsrat
 2. der Stiftungsvorstand
 3. das Stiftungskuratorium.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

§ 7 **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus den jeweiligen Mitgliedern des Präsidiums der IHK Nürnberg für Mittelfranken. Der Stiftungsrat kann höchstens drei weitere, möglichst fachkundige Mitglieder hinzuwählen.
- (2) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Präsident der IHK Nürnberg für Mittelfranken. Die Stellvertretung regelt sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Satzung der IHK Nürnberg für Mittelfranken.

§ 8 **Zuständigkeit des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und beaufsichtigt den Stiftungsvorstand.

Er beschließt insbesondere über

1. die Jahres- und Vermögensrechnung
2. die Verwendung der Stiftungsmittel
3. den Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen
4. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung unter Beachtung der Bestimmungen des § 13.

§ 9 **Geschäftsgang im Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangt.

An den Sitzungen nimmt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes oder dessen Stellvertreter mit beratender Stimme teil.

- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 **Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und bis zu drei Mitgliedern. Diese werden aus dem Kreis der aktiven bzw. ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsführung der IHK Nürnberg für Mittelfranken oder aus dem Kreis der ehemaligen Präsidenten / Präsidentinnen vom Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Stiftungsrat bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Die Wiederwahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Wiederwahl, bzw. bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt.
- (2) Unabhängig von den Regelungen in Absatz 1 hat der Stiftungsrat das Recht zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes. Ebenso kann jedes Mitglied auf seinen eigenen Wunsch jederzeit ausscheiden.

- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Stiftungsrates bedarf. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr; sie sind vom Vorsitzenden einzuberufen.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 dieser Satzung sinngemäß.

§ 11 **Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung und einen Stiftungsbericht zu erstellen und dem Stiftungsrat binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung alleine.

§ 12 **Stiftungskuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus höchstens 20 Mitgliedern, die vom Stiftungsrat auf die Dauer von sechs Jahren berufen werden. Berufen werden können Persönlichkeiten, die sich um die Stiftung oder die Kultur besondere Verdienste erworben haben. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich.
- (2) Der Stiftungsrat kann, unabhängig von der Höchstzahl der Kuratoriumsmitglieder, Persönlichkeiten, die sich um die Stiftung herausragende Verdienste erworben haben, die Würde eines Ehrenkurators verleihen. Durch die Verleihung werden die Ehrenkuratoren auf Lebenszeit Mitglieder des Kuratoriums.
- (3) Der Stiftungsrat kann die Voraussetzungen der Berufung der Kuratoren und Ehrenkuratoren in einer Richtlinie festlegen.
- (4) Das Kuratorium hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die vom Stiftungsrat auf die Dauer von sechs Jahren bestimmt werden.
- (5) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Die Einladung und sonstige Geschäfte des Kuratoriums erledigt der Stiftungsvorstand. Der Vorsitzende des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes, bzw. deren Vertreter, nehmen an den Sitzungen teil.

- (6) Das Kuratorium berät Stiftungsrat und Stiftungsvorstand in wichtigen Angelegenheiten der Stiftung. Es kann dem Stiftungsrat Persönlichkeiten für die Berufung zum Kurator und Ehrenkurator vorschlagen.

§ 13

Satzungsänderungen, Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder des Stiftungsrates. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde (§15) zuzuleiten, die die Genehmigung oder Entscheidung der Genehmigungsbehörde (§ 16) einholt.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die IHK Nürnberg für Mittelfranken. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.

§ 16

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch das *Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst*¹ in Kraft.

¹ jetzt: Regierung von Mittelfranken